



Betriebsverfassung in Zeiten der Globalisierung

Betriebspolitische Tagung des HSI

Online, 15.4.2021



Anknüpfung der Betriebsverfassung

- Rspr. und hM: Territorialitätsprinzip
 - Anwendung im Inland, keine Anwendung im Ausland
 - Ausnahme Ausstrahlung: Zurechnung zum Inlandsbetrieb bei einer Beziehung zu diesem
- Vorstellungen von einem räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich

Territorialitätsprinzip

- Konsequenzen:
 - kein Konzernbetriebsrat bei zentraler Leitung im Ausland, es sei denn, es gibt eine Teilkonzernspitze im Inland
 - Errichtung eines Wirtschaftsausschusses auch bei Unternehmenssitz im Ausland
 - ebenso Errichtung eines Gesamtbetriebsrats
 - Ausübung von Mitbestimmungsrechten im Inland auch bei Unternehmensleitung im Ausland
 - keine Betriebs-/Abteilungsversammlung im Ausland

Probleme

territoriale Begrenzung der Betriebsverfassung bei global agierender Wirtschaft

- kein Ausgleich kollidierender Betriebsratsinteressen
- keine einheitliche Vertretung der Belegschaft
- keine Mitbestimmung auf der Ebene, auf der Entscheidungen getroffen werden (Notmodell der Rechtsprechung hilft hier nicht und ist auch unvereinbar mit dem Grundsatz strikter Zuständigkeitstrennung)
- Gefahr missbräuchlicher Flucht der Konzernspitze ins Ausland



Antworten der Praxis

- nationale Ausschüsse im Kontext von EBR
- Strukturtarifverträge

keine umfassende Schließung der Mitbestimmungslücke

Das Kollisionsrecht der Betriebsverfassung

- fehlende Kollisionsnorm
- Suche nach allseitiger Anknüpfung (einseitige Anknüpfung als Modell des öffentlichen Rechts)
 - Arbeitsvertragsakzessorietät
 - Territorialitätsprinzip
 - Betriebsverfassung ist kein öffentliches Recht
 - §§ 114 ff. BetrVG sind als Ausnahmeverordnungen nicht systemprägend
 - drohende Vermischung mit dem Sachrecht
 - Schwerpunktanknüpfung: Lageort
 - allseitige Anknüpfung nach dem Schwerpunkt, der in dem Staat liegt, in dem der arbeitstechnische Zweck verfolgt wird
 - geeignet auch für virtuelle Betriebe
 - Betriebsverfassung als Eingriffsrecht
 - macht eine allseitige Anknüpfung nicht entbehrlich

Auslandsbeziehungen des deutschen Sachstatuts

- Ausstrahlungsfälle betreffen allein die Frage der Eingliederung in den Betrieb
- Teilbetriebsversammlung im Ausland verletzt keine fremden Hoheitsrechte sondern ist schlicht ein Vorgang, der im Rahmen des Betriebsverfassungsstatuts rechtlich einzuordnen ist, allerdings in den Grenzen des Ortsrechts (entspr. Art. 9 Rom I-Verordnung)

Auslandsbeziehungen des deutschen Sachstatuts

- Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei Spitze im Ausland
 - Repräsentation inländischer Betriebe durch Wahlen und Bildung von Gesamtbetriebsräten, die einen Konzernbetriebsrat errichten
 - die Anknüpfung gilt einheitlich für die Betriebsverfassung, keine gesonderte Anknüpfung für den Konzernbetriebsrat
 - keine Selbstbeschränkung in § 54 BetrVG, auch nicht i.V.m. § 18 Abs. 1 AktG
 - § 18 Abs. 1 AktG enthält seinerseits keine Selbstbeschränkung
 - § 5 Abs. 3 MitbestG bedarf keiner Analogie
 - § 82 Abs. 1 Satz 2 ArbGG enthält keinen diesbezüglichen Regelungsgehalt
 - “Konzern im Konzern”-Rspr. wurde mit der Eigenständigkeit des Arbeitsrechts begründet im Hinblick auf Sicherstellung der Mitbestimmung auf Ebene der Leitungsmacht
 - Konzernobergesellschaft nach nationalem Recht wird durch eine solche nach fremdem Recht substituiert
 - sozialer Gegenspieler ist die Konzernmutter im Ausland, hilfsweise Benennung durch die Konzernspitze, anderenfalls analoge Anwendung von § 2 Abs. 2 EBRG
 - ☞ Mitbestimmung bei Aktienoptionsplänen der Konzernmutter im Ausland

Fazit

- Territorialitätsprinzip entspricht ebenso wie Frage nach räumlichem und persönlichem Geltungsbereich überholtem öffentlich-rechtlichem Denken
- Anwendung von Privatrecht auf Sachverhalte mit Auslandsberührung hat nichts mit dessen räumlicher Geltung zu tun und verletzt auch nicht fremde Hoheitsrechte
- Überschießende Tendenz des Territorialitätsprinzips zur Verquickung mit Fragen des Sachrechts
- Sachrechtliche Fragen bei deutschem Betriebsverfassungsstatut sind so zu lösen wie auch sonst bei international-privatrechtlichen Fällen, etwa Substitution, Angleichung, Frage nach Selbstbeschränkung
- §§ 54 ff. BetrVG sind keine selbstbeschränkten Sachnormen
- Durchsetzung von Rechten gegenüber Spitze im Ausland mag beschwerlich sein, stellt die Rechte aber nicht infrage

Prof. Dr. Olaf Deinert
Institut für Arbeitsrecht

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!